

## Bisher:

### **§ 15 Beratungsbedarf**

Bei erstmaliger Vorstellung eines Beratungsgegenstandes in einem Ausschuss oder im Falle der erstmaligen Darstellung eines grundlegend neuen Sachverhaltes bei einem bereits früher vorgestellten Beratungsgegenstand ist den Fraktionen vor Beschlussfassung auf Wunsch einer Fraktion einmalig das Recht auf Beratung zu gewähren. In der Folge wird die Abstimmung über den betreffenden Tagesordnungspunkt auf die nächste Ausschusssitzung vertagt. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Beratungsgegenstand aus der Bezirksversammlung oder aus einem anderen Ausschuss überwiesen oder zurück überwiesen wurde oder wenn der Hauptausschuss gemäß § 15 Absatz 3 BezVG stellvertretend für die Bezirksversammlung beschließen soll. Mit Zustimmung der übrigen Fraktionen kann eine längere Beratungsfrist gewährt werden.

## Vorschlag:

### **§ 15 Beratungsbedarf (Minderheitenrecht) und Vertagung**

- (1) Bei erstmaliger Vorstellung eines Beratungsgegenstandes in einem Ausschuss oder im Falle der erstmaligen Darstellung eines grundlegend neuen Sachverhaltes bei einem bereits früher vorgestellten Beratungsgegenstand ist den Fraktionen vor Beschlussfassung auf Wunsch einer Fraktion einmalig das Recht auf Beratung zu gewähren. In der Folge wird die Abstimmung über den betreffenden Tagesordnungspunkt auf die nächste Ausschusssitzung vertagt. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Beratungsgegenstand aus der Bezirksversammlung oder aus einem anderen Ausschuss überwiesen oder zurück überwiesen wurde oder wenn der Hauptausschuss gemäß § 15 Absatz 3 BezVG stellvertretend für die Bezirksversammlung beschließen soll. Mit Zustimmung der übrigen Fraktionen kann eine längere Beratungsfrist gewährt werden.
- (2) Der Ausschuss kann mehrheitlich die Vertagung eines Beratungsgegenstandes beschließen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Hauptausschuss gemäß § 15 Absatz 3 BezVG stellvertretend für die Bezirksversammlung beschließen soll. Antragstellende können verlangen, dass über ihren Antrag nach Vertagung in der nächsten Ausschusssitzung abgestimmt wird. Gleiches gilt für Beschlussempfehlungen des Amtes.